

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 3. Quartal 2017

Urteil [Bărbulescu gegen Rumänien](#) vom 5. September 2017 (Nr. 61496/08) (Grosse Kammer)

*Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz (Art. 8 EMRK) ; Überwachung der elektronischen Kommunikation eines Angestellten*

Hintergrund des Falles bildet die Entlassung eines Angestellten durch seinen privaten Arbeitgeber, nachdem dieser die elektronische Korrespondenz des Angestellten überwacht und von deren Inhalt Kenntnis genommen hatte. Der Beschwerdeführer hatte den innerstaatlichen Gerichten vorgeworfen, ihre Verpflichtung zum Schutz seines Privatlebens und seiner Korrespondenz missachtet zu haben.

Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass die innerstaatlichen Behörden keinen gerechten Ausgleich der auf dem Spiel stehenden Interessen vorgenommen haben. Insbesondere hätten es die innerstaatlichen Gerichte unterlassen abzuklären, ob der Beschwerdeführer von seinem Arbeitgeber vorgängig über die Möglichkeit einer Überwachung in Kenntnis gesetzt wurde, und sie hätten dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass er weder über Art und Ausmass der Überwachung noch über die Schwere des Eingriffs in sein Privatleben und seine Korrespondenz informiert worden war. Ausserdem hätten die innerstaatlichen Gerichte nicht bestimmt, welches die genauen Gründe für die Überwachung waren, ob es mildere Massnahmen gegeben hätte und ob der Zugang zu den Inhalten der Korrespondenz ohne sein Wissen möglich war.

Verletzung von Artikel 8 EMRK (11 zu 6 Stimmen).

Urteil [Dakir gegen Belgien](#) vom 11. Juli 2017 (Nr. 4619/12)

*Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); Verbot des Tragens einer gesichtsverhüllenden Bekleidung im öffentlichen Raum in drei belgischen Gemeinden*

Der Fall betrifft eine von drei belgischen Gemeinden verabschiedete Regelung, welche das Tragen von gesichtsverhüllender Kleidung im öffentlichen Raum verbietet.

Der Gerichtshof hält u.a. fest, dass das Verbot mit Blick auf den verfolgten Zweck – Aufrechterhaltung der Bedingungen für ein « Zusammen leben » (« *vivre ensemble* ») zum « Schutz der Rechte und Freiheiten anderer » - verhältnismässig ist. Die Einschränkung kann daher als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ angesehen werden, und die Akzeptanz oder Ablehnung der Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum in Belgien ist eine Frage der Wahl der Gesellschaft (vgl. Urteil *S.A.S. c. France*, Grosse Kammer, vom 1. Juli 2014, Beschwerde Nr. 43835/11, s. Quartalsbericht 2014, 3. Quartal).

Keine Verletzung von Artikel 8, 9 und 14 EMRK (einstimmig).

Urteil [Moreira Ferreira gegen Portugal \(Nr. 2\)](#) vom 11. Juli 2017 (Nr. 19867/12) (Grosse Kammer)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verweigerung der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der Konvention durch das Gericht*

Hintergrund des Falles bildet eine Entscheidung, in welcher der Oberste Gerichtshof ein im Anschluss an ein Urteil des Strassburger Gerichtshofs eingereichtes Gesuch um Revision eines Strafurteils abgelehnt hatte.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die Kammer in ihrem Urteil festgehalten hatte, ein neuer Prozess oder eine Wiedereröffnung des Verfahrens stelle „im Prinzip ein geeignetes Mittel dar, um die festgestellte Verletzung wiedergutzumachen“. Die genannten Mittel wurden demnach als geeignet, aber nicht als notwendig oder als die einzig möglichen dargestellt. Die Kammer habe vielmehr davon abgesehen, verbindliche Angaben über die Modalitäten der Umsetzung seines Urteils zu machen. Die Auslegung des Kammerurteils durch den Obersten Gerichtshof war deshalb gesamthaft betrachtet nicht das Ergebnis eines offensichtlichen Fehlers in der tatsächlichen oder rechtlichen Würdigung, was als Rechtsverweigerung zu qualifizieren gewesen wäre. Mit Blick auf das Subsidiaritätsprinzip, auf welchem die Konvention beruht, und auf die von der Kammer gewählten Formulierungen kommt die Grosse Kammer zum Schluss, dass die Weigerung des Obersten Gerichtshofs, das Verfahren wieder aufzunehmen, die Feststellungen im Kammerurteil nicht verfremdet hat und die für die Weigerung angeführten Gründe im Rahmen des den innerstaatlichen Behörden zustehenden Ermessensspielraum liegen.  
Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 (9 zu 8 Stimmen).

**Urteil [Regner gegen die Tschechische Republik](#) vom 19. September 2017 (Nr. 35289/11) (Grosse Kammer)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Annullierung der Sicherheitsbescheinigung eines höheren Beamten auf der Grundlage von vertraulichen Informationen*

Hintergrund des Falles bildet eine Verwaltungsentscheidung, mit der die Gültigkeit einer für die Ausübung einer hohen Funktion im Verteidigungsministerium notwendigen Sicherheitsbescheinigung annulliert worden war. Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, er habe keinen fairen Prozess gehabt, weil er in dem Verfahren, in dem er die Annullierung angefochten hatte, von einem entscheidenden, als vertraulich klassifizierten Beweismittel nicht habe Kenntnis können.

Der Gerichtshof hebt u.a. hervor, dass die innerstaatlichen Gerichte die nötige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufwiesen, sie uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen klassifizierten Dokumenten hatten, die Rechtfertigung der Einsichtsverweigerung abschätzen und die Freigabe solcher Dokumente verfügen konnten, die keine Geheimhaltung verdienten, dass sie die Begründetheit der Annullierung überprüfen und ggf. eine willkürliche Entscheidung hätten sanktionieren können, dass sich ihre Kognition auf die Gesamtheit der Tatumstände, nicht nur auf die vorgebrachten Beweismittel erstreckte, und dass sie die ihnen in dieser Art von Verfahren zustehenden Kontrollbefugnisse angemessen wahrgenommen haben, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Vertraulichkeit klassifizierter Dokumente zu wahren, und mit einer auf die Umstände des Falles bezugnehmenden Begründung. Aus diesen Gründen sind die Einschränkungen des Prinzips des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit in einer Weise kompensiert worden, dass das Gleichgewicht unter den Parteien nicht derart beeinträchtigt wurde, dass das Recht auf ein faires Verfahren in seiner Substanz verletzt worden wäre.

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 (10 zu 7 Stimmen).

**Urteil [Ndidi gegen das Vereinigte Königreich](#) vom 14. September 2017 (Nr. 41215/15)**

*Achtung auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK); Ausweisung eines nigerianischen Staatsangehörigen*

Der Beschwerdeführer, ein nigerianischer Staatsangehöriger, war im Alter von 2 Jahren nach England gekommen. Von seinem 12. Altersjahr an beging er immer gravierendere Straftaten

und wurde wiederholt in für jugendliche Straftäter vorgesehene spezialisierte Anstalten eingewiesen. In der Folge wurde seine Ausweisung verfügt. Vor dem Gerichtshof machte er geltend, die Ausweisung stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in sein Privat- und Familienleben dar ; insbesondere brachte er vor, dass er zusammen mit einer britischen Staatsbürgerin, welche keinerlei Bezug zu Nigeria habe, einen gemeinsamen, 2012 geborenen Sohn habe.

Der Gerichtshof hält fest, dass der Fall eine genaue Prüfung erfordere, angesichts der Dauer des Aufenthalts des Beschwerdeführers in England, seiner Beziehungen zu seinem Sohn und anderen in England lebenden Familienmitgliedern, sowie der nur losen Beziehungen zu seinem Herkunftsstaat. Gleichwohl sieht der Gerichtshof keinen Grund, den Ausweisungsentscheid der nationalen Instanzen in Frage zu stellen: sämtliche innerstaatlichen Instanzen haben die Vorgaben von Art. 8 EMRK, wie sie sich aus seiner Rechtsprechung ergeben, sorgfältig und im Detail geprüft. Unter diesen Umständen ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, eine eigene, neue Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen.

Keine Verletzung von Artikel 8 (6 zu 1 Stimmen).